Landkreis Vorpommern- Greifswald
Der Landrat

Gebührenverzeichnis

über die Erhebung von Gebühren für die amtliche Untersuchung und Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht

gültig ab: 01.10.2019

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. EU Nr. L 165 S. 1) sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung-VetKostVO MV) vom 17.12.2008 (GVOBI.MV S.2), mehrfach geändert durch das Gesetz vom 30.November 2015 (GVOBL.M-V S.623) in Verbindung mit § 9 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG MV) vom 04. Oktober 1991 (GVOBI. MV 1991 S.366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBI. MV S. 158) werden die Gebühren für bestimmte Untersuchungen und Kontrollen nach dem Lebensmittel- und Fleischhygienerecht wie folgt festgelegt :

§ 1 Schlachttier- und / oder Fleischuntersuchung in zugelassenen Schlachtbetrieben (Rotfleisch) einschließlich Trichinenuntersuchung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr für das 1. Tier	Gebühr für jedes weitere Tier
1.3.2.1.1	**Rind**	22,00 €	18,00 €
1.3.2.1.2.	**Einhufer**	33,00 €	29,00 €
1.3.2.1.3.	**Hausschwein**	17,00 €	13,00 €
1.3.2.1.4.	**Schaf / Ziege**	10,00 €	8,00 €
1.3.2.3.	**Wildschweine**		
	bis 15 kg ausgeweideter Tierkörper	7,50 €	3,50 €
	ab 15 kg ausgeweideter Tierkörper	12,50 €	8,50 €
1.3.2.3.	**Rehwild**	5,50 €	1,50 €
	Rotwild	6,50 €	2,50 €
	Damwild / Muffelwild	6,00 €	2,00 €

§ 2 Schlachttier- und Fleischuntersuchung für Gatter- und Farmwild (Strauße)

in zugelassenen Schlachtstätten

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Strauße, Gatterwild	
1.3.1.2.4.	Schlachttieruntersuchung	nach Zeitaufwand 18,00 € je angefangene Viertelstunde (nach Gebühren-Nr. 1.1.1.2.1)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr für das 1. Tier	Gebühr für jedes weitere Tier
	Gatterwild		
1.3.1.2.5.	Fleischuntersuchung	6,00 €	2,00 €
	Strauße (Laufvögel)		
1.3.2.3.3.	Fleischuntersuchung	6,00 €	2,00 €

§ 3 Trichinenuntersuchung ohne Fleischbeschau

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.1.2.8.	**Wildschwein**	
	bis 15 kg ausgeweidetes Körpergewicht	2,00 €
	ab 15 kg ausgeweidetes Körpergewicht	7,00 €

alle weiteren untersuchungspflichtigen Wildtiere / Nutria / Dachs 2,00 €

§ 4 Schlachttier- und Fleischuntersuchung beim Geflügel im Herkunftsbestand und Schlachtung in zugelassenen Einrichtungen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.1.2.4.	Schlachttieruntersuchung	nach Zeitaufwand 18,00 € je angefangene Viertelstunde (nach Gebühren-Nr. 1.1.1.2.1)
1.3.2.1.5.	Fleischuntersuchung	
	Haushuhn, Ente, Gans	0,25 € / Tier
	Truthühner	0,40 € / Tier

Bei jeder Schlachtung wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von 4,00 € erhoben.

§ 5 Schlachttier – und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr mit Schlachttieruntersuchung	Gebühr ohne Schlachttieruntersuchung
1.3.2.1.1	**Rind**	28,00 €	
1.3.2.1.2	**Einhufer**	33,00 €	
1.3.2.1.3	**Hausschwein**	20,00 €	17,00 €
	jedes weitere Tier	18,00 €	15,00 €
1.3.2.1.4	**Schaf / Ziege**	12,00 €	
	jedes weitere Tier	10,00 €	

§ 6 Hausschlachtungen außerhalb normaler Untersuchungszeiten

Untersuchungen zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, sowie an Sonnabenden nach 15:00 Uhr und Sonntagen, sowie gesetzlichen Feiertagen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr mit Schlachttieruntersuchung	Gebühr ohne Schlachttieruntersuchung
1.3.2.1.1	**Rind**	45,00 €	
1.3.2.1.2	**Einhufer**	50,00 €	
1.3.2.1.3	**Hausschwein**		30,00 €
1.3.2.1.4	**Schaf / Ziege**		27,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Probennahme im Zusammenhang mit weitergehenden Untersuchungen

(BU , BSE, KP) 8,00 €

Die Untersuchungskosten der Proben im Labor werden, entsprechend der von der Untersuchungsstelle erhobenen Gebühren, gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Wartezeiten

Eine Wartegebühr von **10,00 € für jede angefangene Viertelstunde** einschließlich Hin- und Rückfahrt nach § 3 Abs.2 der VetKostVO M-V kann erhoben werden, wenn

- sich die Untersuchung ohne Verschulden des Tierarztes verzögert oder
- diese Untersuchung nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden kann

§ 9 Auslagen durch den Kostenschuldner gemäß § 10 Landeskostengesetz M-V

Der Kostenträger hat notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung anfallen, zu erstatten. Dies sind Kosten für die Untersuchung im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M.V., gemäß VetKostVO M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis **tritt am 01.10.2019 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie bei Schlachtungen in zugelassenen Schlachtstätten vom 01.01.2017 außer Kraft.

07.10.2019

Datum

Der Landrat

Landkreis Vorpommern- Greifswald